



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. XVII. Chur-Brandenburgisches Votum, den punctum admissionis Statuum ad Suffragia betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

5) Ob zu besser Fortstellung solcher Collegial-Consultationen, sowol die Churfürsten als übrigen Reichs-Deputations-Räthe (inmassen ebenfalls von den Kayserlichen Abgesandten in Vorschlag gebracht) insgesamt an einem Ort, und zwar nacher Münster zu vermögen, und wie alsdann, wegen der bey hiesigen Osnabrückischen Tractaten vorgehender Handlung, alhier eine Correspondenz zu unterhalten, wer ex parte Electoralis Collegii darzu zu gebrauchen, auch durch wen den übrigen, zur Reichs-Deputation nicht gehöri gen Fürsten und Ständen, soviel sich derer allhier einfinden, daferne denselben das Jus Suffragii eingeräumt werden solte, die Puncta Consultanda zu communiciren, und darüber deren Suffragia zu colligiren, oder ob

1645.
Junius.

6) Es sich thun lasse, daß die Reichs-Deputation zertheilte, und die Helffte davon anhero nacher Osnabrück verlegt würde, wie alsdann solche Theilung, als auch die Zusammenkunft und Deliberationes an einem und andern Ort anzustellen, sodann, wie zwischen beyden Theilen die Communicationes Materiarum propositarum & Votorum einzurichten, und da man, bey ereignenden Nothfall, in loco intermedio zusammen komme, ob es alsdann per Deputatos Ordinarios der Herren Churfürsten, auch Fürsten und Stände Räthen, oder mit Zuegung eßlicher Extra Ordinem zu verrichten, und welche die seyn solten?

7) Demnach auch im Churfürsten, als der Deputirten Fürsten und Stände Rath, noch etliche vornehme Stände abwesend, ob dessen ungehindert, mit den Haupt-Consultationibus fortzufahren.

Dieses ist quoad Modum Deliberandi.

Sonsten stünde noch weiter zu berathschlagen:

1) Was für ein Modus zu ergreifen, wodurch die, alhier zu Osnabrück abgehende Mediation, bey vorlauffender Handlung zu ersetzen.

2) Wann die Venetianische Respublica pro Mediatore zu erkennen, wie dann das Werk, wegen der von Venedig angemachten neuerlichen Präcedenz, unter währender solcher Mediation, und gutem Willen, erhalten, und gleichwol darbey der Churfürstlichen Hoheit nicht präjudiciret werden möge.

3) Was für ein Modus oder Mittel zu finden, auf daß sowol von den Fürstlichen Abgesandten, die Gebung des Prædicari *Excellentia* vor die Churfürstlichen Principal Legaten erhalten, als auch die nothwendige Communicationes und Zusammenkünfte zwischen allerseits Legationen, werckstellig gemacht werden können, auf dergleichen Mittel dann zu denken, es nunmehr so vielmehr nothwendig seyn werde, wann die Consultationes vermittelst der Re- und Correlation, Collegialiter solten angestellet werden.

4) Und nachdem aus der eröffneten Königlich Schwedischen Proposition klärl ich erscheinet, waßmassen derselben Erone Plenipotentiarü sich in einige weitere Handlung nicht einzulassen gedencken, es habe denn zuvorhero der so lang in quæstione gewesene Punct der Mediat-Stände Vergleitung, seine abhelffliche masse erreicht. Auch pro

5) Die Französischen Plenipotentiarien, erst nach edirter ihrer Proposition, durch die Herren Mediatores, einen Salvum Conductum, vor des Fürsten zu Siebenbürgen Deputirte, um hiesigen General-Friedens-Tractaten bezuwohnen, in Krafft der im Præliminar-Vergleich enthaltenen General-Clausul, de Salvo Conductu univervis Galliaë Foederatis & Adhærentibus dando, vorgehen lassen; So stünde zu bedenecken, was bey einem und dem andern puncto zu thun, und den Kayserlichen Herren Abgesandten dabey Gutachtungs weise einzurathen seyn möchte.

§. XVII.

Chur-Brandenburg
sollteniret
das Jus Suffragii
Staatuum.

Gleichwie aber viele Reichs-Stände dadurch in Befremdung gesetzt wurden, daß Chur-Maynß erst deliberiren wolle, „Ob Fürsten und Stände des Reichs, Vota haben sollten, oder nicht? So zeigte

die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft dahingegen, in einem absonderlichen Bedencken, die wichtigen Gründe an, weßwegen Fürsten und Stände Insgesamt ad Tractatus Pacis, cum Voto & Suffragio,

Do o

fragio,

1645.
Junius.

fragio, admittiret werden müßen, und weßwegen die Ordinari Reichs-Deputation, nicht statt haben könnte. Es haben auch die Schweden denen Seatibus die Versicherung ertheilt, daß, wann die Kayserlichen und Catholischen, mit der Deputation durchzudringen suchen soll-

ten, sie den Nicht-Deputirten Ständen hierunter beyzusehen, und dieselbe, sub prætextu Deputationis, von dem Suffragio nicht excludiren zu lassen, in alle Wege äußerst bemühet seyn würden. Das Chur-Brandenburgische Votum be-
stehet in diesen formalien:

1645.
Junius.

Chur-Brandenburgisches Votum, ob Fürsten und Stände insgesamt ad Tractatus Pacis cum Voto & Suffragio zu admittiren.

Resp. Quod sic.

Chur-Brandenburgisches Votum super Admissione Statuum ad Suffragia.

Dem die Friedens-Tractaten sind sowol den Fürsten und Ständen, als der Kayserlichen Majestät und den Churfürsten gemein, und concerniren sie, ihres dabey habenden Interesse wegen, insgesamt, derowegen sie auch mit gemeinen Rath fürzunehmen, und zu behandeln seyn, laut Reichs-Abschieds de An. 1526. und 1527. auch anderer mehr.

Es ist dieser währender Krieg nicht allein im Nahmen Kayserlicher Majestät und der Heeren Churfürsten, sondern auch im Nahmen des ganzen Reichs geführt.

Es haben Fürsten und Stände diesen Krieg eben so wohl empfunden, als die Churfürsten: sie haben eben so wohl, ja mehr als die Churfürsten, dazu contribuiren müssen: Derohalben ist es ja billig, daß sie nebst Ihrer Kayserlichen Majestät und den Heeren Churfürsten, dahin mit Rath und That bedacht seyn, wie sie dermahleinst der Last des Krieges und der schwehren Contribution enthoben und entlediget werden mögen.

Sie seynd eben sowol vermöge ihrer Pflicht verbunden, was dem heiligen Röm. Reich zum Nutzen und Besten gereicht, zu berathschlagen und zu befördern.

Einem jeden Bürger lieget ob, das in der Stadt brennende Feuer löschen zu helfen; jeso ist das ganze Röm. Reich mit der Flamme des Krieges begriffen, ja fast verzehret, derowegen so sind Fürsten und Stände, als Bürger des Reichs, eben sowol schuldig, mit Rath und That solche hinweg zu löschen, als die Churfürsten. Es ist auch vermuthlich, weil das Feuer ihre Länder und Städte allbereit begriffen, und gleichsam auf ihre Nägel brennet, daß sie um so vielmehr Ihnen werden angelegen seyn lassen, guten Rath mit beyzutragen, damit Sie dessen befreyet werden mögen.

Sie sollen künfftig an dem, was tractiret und geschlossen wird, nicht weniger als die Churfürsten verbunden werden, so erfordert ja die Billigkeit, daß Sie zu solchen Tractaten gezogen, Sie um das, was vorgehet, Wissenschaft haben, und mit Ihrem Rath und Nothdurfft gehdret werden:

Es möchte den Cronen zu Ihrer Satisfaktion etwas verwilliget werden, und dazu Fürsten und Stände, sowol als die Churfürsten, das ihrige contribuiren müssen, welches aber ja ohne Ihren Wissen und Willen nicht geschehen kan oder mag.

Wie auch ohne Wissen und Consens nicht allein der Churfürsten, sondern auch der Fürsten und Stände, kein Krieg im Reich, vermöge des Reichs-Abschieds de Anno 1495. S. Auch sollen wir ic. solle angefangen und geschlossen, also kan auch kein Friede ohne Ihren Wissen und Willen tractiret und gemacht werden. Jus enim Pacis & Belli pari passu ambulat.

Es weisen über das Acta Imperii aus, daß wol in geringern Sachen aller Stände Bedencken und Bewilligung erfordert und nützlich gebraucht worden.

Es könnte zudem leichtlich dannenhero, wenn die Fürsten und Stände nicht sollten admittiret werden, den sämtlichen Herren Churfürsten, sonderlich Chur-Maynz, Chur-Eßln und Chur-Brandenburg, als welche wegen des Churfürstlichen Collegii, zu diesen Friedens-Tractaten deputiret, und den andern Herren Churfürsten, eine schwehre Verantwortung zuwachsen, welche in künfftigen Zeiten allerhand Ungelegenheit causiren, und nach sich ziehen, insonderheit die Fürsten und Stände in Unwillen setzen möchte, wie man allbereit bey, und nach Schließung des Prager-Schlusses, dazu gleichfalls nur wenige Stände gezogen worden, mit mercklichem Schaden des Reichs, mehr denn gemugsam erfahren thäte.

Es

1645.
Junius.

Es würde auch das Mißtrauen, so zwischen dem Haupt und Gliedern, und unter sich selbst eingedrungen, nicht vermindert und aufgehoben, sondern noch immer vergrößert und vermehret werden.

Die weil die Fürsten und Stände in Gedancken gerathen, daß, gleichwie man den Städten allbereit vor diesem, ob sie im Reichs-Rath ein *Votum Conclusivum* vel *Decisivum* hätten, streitig machen wollen, also man auch ihnen ihr *Votum* jetzt und ins künftige zu streiten willens sey, welches denn auch endlich die Herren Churfürsten ebenmäßig sich zu befahren haben möchten.

Ja es sind auch Fürsten und Stände in solchem Mißtrauen begriffen, daß sie nicht wenig zweiffeln, ob auch ein rechter Eifer und Ernst vorhanden, den Frieden zu tractiren und zu schliessen, und ob man nicht nur den Frieden im Munde führe, den Krieg aber im Herzen trage, bevorab, weil man sich in *Praeliminaribus* oft, und mehrertheils schlechter und wenig importirender Punkten halber, so lange und über 7. Jahr biß daher aufgehalten, und dadurch die Haupt-Tractaten verzögert.

Es ist ingleichen zu besorgen, daß Fürsten und Stände des Reichs, wann sie *cum Voto & Suffragio* nicht sollten admittiret werden, noch immer weiter und aufs neue sich von einander trennen, und, weil sie bey den Herren Churfürsten mit ihren Bedencken nicht sollten gehöret werden, sich zu den Cronen schlagen, und ihre desideria bey denselben durchtreiben, welches Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein disreputirlich, sondern auch höchstschädlich fallen würde. Wir haben auch über das beständige Nachricht, daß Fürsten und Stände sich von diesen Friedens-Tractaten nicht werden ausschliessen lassen, noch ihres hergebrachten *Voti* und *Suffragii* begeben, sondern viel eher das äußerste tentiren, woraus denn wol neue und schwehre *Motus* entstehen möchten.

Es stehen zudem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit an, ob auch die auswärtige Cronen mit Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Churfürstlichen Collegio, und etlichen Deputirten Fürsten allein, und ohne Beyseyn der andern Fürsten und Stände, sich in Tractaten werden einlassen wollen.

Ja es hätte sich schon befunden, daß die Cronen die Stände des Reichs vorlängst darzu inviciret, welches sie bey den Tractaten noch viel eifriger thun, und dasjenige endlich durchdringen möchten, was man jeho vor präjudicirlich halten will, mit großem Verlust der Zeit, Aufwendung grosser Spesen, und mit grosser Disreputation, auch großem Nachtheil Ihrer Kayserlichen Majestät, der sämtlichen Churfürsten und des ganzen Reichs; zu geschweigen, daß bey mehrer Zeits-Verlängerung der *Status Belli* sich auch noch mehr ändern, und alle Handlungen dahero desto schwehrer fallen könnten.

Und obgleich möchte dafür gehalten werden, als ob die *Admissio Statuum ad Tractatus Pacis*, der Kayserlichen Majestät Hoheit und Reputation abbrüchig sey; so ist doch solches an sich selbst gar nicht an dem, denn die Tractaten können doch wohl im Rahmen der Kayserlichen Majestät geführet werden, wann gleich die Stände des Reichs dabey mit ihren Bedencken, *Votis & Suffragiis* vernommen werden, wie denn auch Kayserlicher Majestät die *potestas concedendi Leges generales* nicht entzogen wird, wann gleich die Chur-Fürsten und Stände ihre *Vota & Suffragia* zutragen, und die *Constitutiones* mit derer Bewilligung und Gutachtung aufgerichtet werden.

Noch weniger wird durch die Admission der Stände, der Churfürstlichen Präeminenz und Hoheit präjudiciret, dann dieselbe kan doch wohl, wie bey Reichs- und andern Conventen geschieht, in Acht genommen werden, ja es würde solche alsdann sich so vielmehr und besser exerciren und sehen lassen, wann auch andere Stände sich dabey befinden.

Es irret auch nicht, daß man vorgeben will, daß die Fürsten und Stände, wenn sie *cum Voto & Suffragio* sollten admittiret werden, *melioris conditionis* seyn, als die Herren Churfürsten, als welche allein von Kayserlicher Majestät, zur Assistentz bey diesen Friedens-Tractaten, verordnet worden, dann diese Assistentz kan nicht so schlecht, sondern muß *cum effectu* verstanden werden, nemlich, daß sie, die Herren Churfürsten, mit ihren Bedencken, *Votis & Suffragiis* Kayserlicher Majestät

1645.
Junius.

1645.
Junius.

assultiren und zu Hülffe kommen sollen, sonst würde solche Assistentz wenig nützen. Es befinden auch Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht, daß es dem zu Regensburg in An. 1641. gemachten Schluß zuwider lauffe, dann darinn ist vielmehr ausdrücklich enthalten, daß allen Reichs-Fürsten verstatet und zugelassen seyn solle, die Ihre dahin eben sowol und eben zu dem Ende abzuschicken, damit sie mit den Kayserlichen Commissariis, des Heiligen Reichs und ihrer Principalen Nothdurfft in Zeiten communiciren mögen; und können Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht absehen, daß dieses wider einander lauffen solle, wann die Tractaten durch gewisse Deputirte mit dem Gegentheile geführt, und gleichwol die Fürsten und Stände auch über die vorfallende Sachen vernommen, und mit deren Vorwissen, Rath, Votis und Einwilligung gehandelt und geschlossen werde; und obgleich in jetzt berührtem Abschied de An. 1641. der Städte und anderer Stände nicht ausdrücklich gedacht worden, so seynd doch dieselben darum nicht ausgeschlossen. *Inclusio enim unius non statim est Exclusio alterius.*

1645.
Junius.

Ja sie haben auch wider das Herkommen im Reich und Reichs-Constitutionen nicht ausgeschlossen werden können; daher so bleibet es billig in terminis der Gemeinen vorgedachten und andern Reichs-Constitutionen, vermöge derer erfordert wird, daß solche Sache, so nicht allein ein Fürstenthum oder Landschaft des Reichs, sondern die ganze Deutsche Nation, darzu auch den Christlichen Glauben, eines jeden Seele, Ehre, Leib und Guth belanget, und als ein Gemein Werk, mit gemeinem Rath vorzunehmen und zu handeln sey, laut Reichs-Abschieds de An. 1527. Wie dann auch ebenmäßig, vermöge Reichs-Abschieds de An. 1555. §. Und aber aus ic. im Grunde befunden und erkannt, auch endlich dafür gehalten, daß ohne eine gemeine Versammlung, der Gemeine Friede, Ruhe und Wohlfarth im Heil. Reich nicht gefördert und erhalten werden könne. Derowegen denn in specie im Reichs-Abschied de An. 1559. §. Nachdem sich darneben in fin. & §. 14. Auf daß dann ic. klärlich enthalten, daß, weil im Reichs-Abschied de An. 1555. bey der Deputation der Reichs-Städte Ordnung mangelhaftig sey, daher dann solget, daß die Städte von diesen Friedens-Tractaten nicht können ausgeschlossen werden.

So hindert auch nichts, daß auf dem nächsten Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn, auf die translation desselben nacher Münster geschlossen, Ihre Kayserliche Majestät dieselbe beliebet, und Chur-Mayns allbereit einen gewissen termin darzu angesetzt, und solchen den Deputirten Ständen insinuiret haben mag. Dann wie damahls vom Churfürstlichen Collegio recht erinnert und angeführt worden, so ist der Deputation-Tag zu Franckfurth am Mayn, nach Ausweisung des Reichs-Abschieds, einig und allein zu restablirung der Justiz, und Beschleunigung der Proceßsen im Heiligen Römischen Reich, angeordnet: daher die Deputirte Stände, die vom Heiligen Römischen Reich in soweit nicht plenipotentiiert, sich einiger andern, sonderlich das Jus Pacis & Belli concernirenden Sachen allein zu unterfangen, wenigens darinn etwas zu tractiren oder zu schliessen, so hat es auch bey derer Deputirten Stände Abgesandten gar nicht gestanden, sich dergleichen zu unterfangen, weil, wie jetzt gedacht, der Deputation-Tag zu Franckfurth, nur zu restablirung der Justiz, und nicht zu den Friedens-Tractaten, im Reichs-Abschied verordnet, so kan die translation desselben auch nicht weiter, und anders, als zu der Justiz Sachen verstanden werden. Es haben auch die Deputirten Fürsten und Stände von den andern Fürsten und Ständen darzu keine Vollmacht gehabt, und daher denselben nichts präjudicialisches aufbürden können, sondern verbleibet vielmehr denselben, hier und zu Münster bey den Friedens-Tractaten ohnell Unterscheid zu erscheinen nochmahls frey, und ihnen dabey ihr Jus Suffragii, einen weg wie den andern *salvum & integrum.*

Weniger thut etwas zur Sachen, oder kan den übrigen Fürsten und Ständen schaden, daß sie zu diesen Friedens-Tractaten von Kayserlicher Majestät nicht convociret seyn, und daher dabey Votum & Suffragium nicht haben können, denn die Convocatio Statuum kan den Fürsten und Ständen kein Jus Suffragii geben, oder wann sie nicht beschehen, denselben dasselbe nehmen und entziehen. Den eben darum, weil sie des Juris Suffragii berechtiget, sind sie zu allen wichtigen Reichs-Sachen zu convociren. Daher denn auch die Cronen darum angehalten haben,

ja

1645.
Junius.

ja es wäre sehr nützlich und reputirlich Kayserlicher Majestät gewesen, daß Sie Fürsten und Stände dazu selbst convociret hätten, so würden auf solchen Fall die Cronen solches zu thun nicht unterfangen haben, wie allbereit von ihnen, nicht ohne Nachtheil des Römischen Reichs, geschehen ist. So sind zudem die Fürsten und Stände in dem Abschied de An. 1641. genugsam convociret, indem ihnen freigelassen, die übrigen zu den Friedens-Tractaten abzuordnen, wir wollen geschweigen, daß Salus totius Germaniae, die Necessität und eines jeden Interesse, die sämtlichen Fürsten und Stände zu solchen Friedens-Tractaten convociret und beruffen.

1645.
Junius.

Man kan über das nicht absehen, warum Kayserliche Majestät die Herren Chur-Fürsten und die wenige Deputirte Fürsten und Stände, mit der schwehren Verantwortung, so sie bey diesen Friedens-Tractaten, wann sie solche, exclusis reliquis Scatibus, allein vornehmen möchten, zu gewarten, sich sollen oder wollen beladen lassen: denn sollten die Friedens-Tractaten sich, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, zerschlagen, würden die übrige Stände ihnen bey messen, daß sie gebührenden Fleiß nicht angewendet, oder leidliche, billige und dem Reich sichere und nützliche Conditiones nicht eingehen wollen, daher sie dann den Krieg hinführo auf ihren eigenen Beutel, allein und ohne Zuthun der nicht admittirten Stände, continuiren möchten; würde aber der Frieden, vermittelt Göttlicher Verleihung geschlossen, würden doch etliche Fürsten und Stände, daß sie darbey mit ihrem Interesse, Nothdurfft und Suffragio nicht vernommen wären, sich beschwehren, und daher daran nicht beständig verbunden seyn wollen, sondern auf neue Motus bedacht seyn, wie es denn also mit dem Prager Schluß allbereit daher gegangen. Derhalben wird rathsam seyn, die sämtlich erscheinende Chur-Fürsten und Stände mit ihren Votis und Suffragiis in dreyen Collegiis, wie im Reich herkommen, ad evitandam nullitatem und anderer Ungelegenheiten mehr, ungeachtet des nulliter transferirten Deputations-Tags, als welcher ohne das wohl fallen, oder in terminis Justitiae, darzu er allein verordnet, verbleiben muß, zu admittiren, als dieselbe mit Schaden des Reichs, davon auszuschließen etc. Und könnten die Kayserliche Majestät nochmahls ersuchet werden, die Chur-Fürsten und Stände zum Überfluß zu moniren, bey diesen Tractaten entweder in Person oder durch ihre Gesandten zu erscheinen, und des Reichs Nothdurfft zu beobachten, oder zu gewarten, daß allhier vermittelt Göttlicher Hülffe die Friedens-Tractaten geschlossen, und sie darwider nicht sollten gehdret werden.

§. XVIII.

Der Culmbachischen Ráthe Gutachten, über der Cronen Propositiones.

Der Marggrávisch-Brandenburg-Culmbachischen Ráthe Bedencken, über der beyden Cronen Propositiones, welches sie ihrem Herrn ausstellerten, enthielt folgendes in substantia: Die Materia der Propositionen theilte sich in 4. Membra: 1) in die Abolirung des Krieges und Stiftung eines Friedens, sowol im Reich, als mit den Cronen; 2) in die Restriktion der Gewalt des Hauses Desferreich, daß solches nicht allzuhoch steigen, und das Kayserthum an sich ziehen möchte; 3) in die Restituration derjenigen, welche ihrer Lande und Güter entsetzet worden, darunter auch Pfalz gehdre; 4) in die Satisfaktion der kriegenden Cronen.

Die Evangelische würden zu Münster wenig Gutes zu hoffen haben, wo der Pabst und Benedig Interponent, Franck-

reich die eine Principal-Partie, und Catholici die Majora ausmachten, destwegen hätten auch Catholici im Crayß, so starck darauf getrungen, die Gesandten nach Münster zu schicken. Der Marggrávisch-Brandenburgische Legatus Müller sey von Evangelicis alleine da; Von Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen wäre noch Niemand all dort angelanget, welches bedenklich wäre; Chur-Brandenburg wolle das Directorium inter Evangelicos nicht übernehmen, wiewol es der Reformiten Religion halber, bedenklich sey. Auf Schweden sey sich wegen der Religion eben auch nicht zu verlassen, dann sie in den occupirten Orten keine Aenderung vorgenommen, auch derer Catholischen öfters mehr, als derer Evangelischen verschonet. Wann sich Schweden der Religion